



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 44 AS 529/16

Verkündet am: 15. Mai 2018

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Beklagter –

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2018 durch den Richter am Sozialgericht Dr. sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 14.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.2016 wird abgeändert und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Monate August 2015 und September 2015 ohne die Anrechnung von Einkommen aus den Zuwendungen seiner Mutter in Höhe von 320,00 € bzw. 270,00 € zu gewähren.
2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger macht im Rahmen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) die Gewährung von Leistungen für die Monate August und September 2015 ohne die Anrechnung von Einkommen geltend.

Der 1996 geborene Kläger lebte nach der Trennung seiner Eltern ab November 2006 im Haushalt seines Vaters. Nachdem dieser im Oktober 2013 auszog, lebte der Kläger allein im Haus seiner im November 2014 verstorbenen Großmutter. Da der Vater dieses Haus im Januar 2015 verkaufen wollte, wandte sich der Kläger sodann an den Beklagten und bat unter Hinweis auf sein schwieriges Verhältnis zu seinem Vater um Zustimmung zum Umzug in eine eigene Wohnung. Am 30.01.2015 erteilte der Beklagte dem Kläger die Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt.

Nachdem der Kläger im Juni 2015 eine Mietbescheinigung über ein am 01.04.2015 bezogenes 12 m² großes Zimmer vorgelegt hatte, für welches monatliche Kosten in Höhe von insgesamt 240,00 € anfielen, teilte der Beklagte dem Kläger am 06.07.2015 mit, dass die Kosten für diese Wohnung angemessen seien. Am 23.07.2015 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er am 03.07.2015 seine Schulausbildung beendet habe.

Am 30.07.2015 erließ der Beklagte sodann einen Versagungsbescheid mit Wirkung ab dem 01.07.2015 weil der Kläger nicht zum vereinbarten Termin am 30.07.2015 erschienen sei. Einen entsprechenden Bescheid erließ der Beklagte erneut am 07.08.2015 mit dem Hinweis auf das Nichterscheinen des Klägers zu einem Termin am 06.08.2015.

Am 10.08.2015 sprach der Kläger wieder beim Beklagten vor und stellte erneut einen Leistungsantrag. Die entsprechenden Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise gingen beim Beklagten sodann am 09.09.2015 ein.

Mit Bescheid vom 14.09.2015 bewilligte der Beklagte sodann dem Kläger Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.01.2016 und gewährte dabei für den Monat August 2015 165,00 €, für den Monat September 2015 215,00 € und für den Zeitraum der Monate Oktober 2015 bis Januar 2016 monatlich jeweils 485,00 €. Zur Begründung erklärte er, für die Monate August und September seien die Zahlungen der Mutter des Klägers bei der Leistungsberechnung als sonstiges Einkommen mit angerechnet worden.

Mit Schreiben vom 19.09.2015 und 06.10.2015 erhob die Mutter des Klägers unter Vorlage einer Vollmacht hiergegen Widerspruch und erklärte u.a., sie habe die Miete für die Monate August und September bezahlt, habe den Betrag jedoch nur vorgestreckt und verlange ihn nunmehr vom Beklagten erstattet. Aufgrund ihres geringen Einkommens sei sie ihrem Sohn gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Bereits seit Monaten habe sie ihrem Sohn die Miete vorstrecken müssen, weil er kein eigenes Einkommen gehabt habe. Anwaltlich vertreten trug der Kläger mit Schreiben vom 13.11.2015 ergänzend vor, dass die Zahlungen der Mutter in den Monaten August und September 2015 lediglich zur Behebung einer Notlage erfolgt seien. Im Übrigen sei ein Leistungsantrag durch den Kläger beim Beklagten bereits mündlich im Oktober 2014 gestellt worden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2016 zurückgewiesen. Zur Begründung verwies der Beklagte u.a. auf die Beträge, die die Mutter des Klägers auf dessen Konto in den Monaten August und September 2015 überwiesen hatte. Eine Nichtberücksichtigung des Einkommens nach § 11a Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB II aufgrund einer möglichen groben Unbilligkeit oder anderen Umständen komme nicht in Betracht. Soweit der Kläger vortrage, dass es sich bei den Zuwendungen seiner Mutter um bloße Darlehen gehandelt habe, sei dem entgegenzuhalten, dass an den Nachweis des Abschlusses und die Ernstlichkeit eines Darlehensvertrags unter Verwandten strenge Anforderungen zu stellen seien, um die Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abzugrenzen. Ein solcher Nachweis sei hier nicht erbracht worden.

Am 03.03.2016 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er seine Auffassung, dass die Zuwendungen seiner Mutter in den Monaten August und September 2015 kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II darstellten, sondern diese nur zur Behebung einer Notlage des Klägers eingesprungen sei. Bereits nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellen Zuwendungen Dritter zur Überbrückung einer Notlage, die mit einer Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nachzahlung von Leistungen durch den Grundsicherungsträger versehen sind, kein Einkommen dar. Bereits die von der Mutter verwendeten Verwendungszwecke „Mietanteil“ und „Essensgeld“ belegten, dass es um zweckgebundene und mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehene Überbrückungsleistungen handelte. Gegen die Annahme einer Unterhaltsverpflichtung spreche auch der Umstand, dass die Mutter des Klägers aufgrund des geringen Einkommens nicht unterhaltsverpflichtet sei. Seit Bewilligung der Grundsicherungsleistungen erbringe die Mutter für den Kläger keine Zuwendungen mehr, was ebenfalls dafür spreche, dass es sich bei den zuvor erbrachten Geldleistungen lediglich um Überbrückungszahlungen gehandelt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 14.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.2016 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Monate August 2015 und September 2015 ohne die Anrechnung von Einkommen aus den Zuwendungen seiner Mutter in Höhe von 320,00 € bzw. 270,00 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2018 Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin Königsberger. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Band) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§§ 54 Abs. 1, 4, 56 SGG) zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 14.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten.

Der Kläger hat für die streitgegenständlichen Monate August und September 2015 einen Anspruch auf Gewährung von SGB II-Leistungen ohne die Anrechnung von Einkommen. Der Kläger kann insoweit eine Nachzahlung von Leistungen in Höhe von insgesamt 590,00 € geltend machen.

1.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung des Klägers dem Grunde nach sowie der Bedarfsberechnung und der Anrechnung des Kindergelds unter Abzug der Versicherungspauschale

nimmt das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die insoweit vollumfänglich zutreffenden und auch vom Kläger nicht angegriffenen Ausführungen im Bescheid vom 14.09.2015.

Über das Kindergeld hinaus hatte der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum kein weiteres bedarfsminderndes Einkommen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren die Zahlungen seiner Mutter in Höhe von 320,00 € im August 2015 und in Höhe von 270,00 € im September 2015 lediglich mit der Verpflichtung zur Rückzahlung verbundene Darlehen, weshalb sie nicht als Einkommen angerechnet werden können.

2.

Grundsätzlich sind Zuflüsse auf ein Girokonto als Einnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Etwas Anderes kann dann gelten, wenn mit der Einnahme kein tatsächlicher wertmäßiger Zuwachs verbunden ist, z.B. bei lediglich fiktiven Einnahmen (reine Rechnungsposten) oder wenn die Einnahmen nur vorübergehend zur Verfügung gestellt wurden. Das betrifft auch echte Darlehensauszahlungen, die kein Einkommen darstellen, weil sie mit einer von Anfang an bestehenden und wirksamen Rückzahlungsverpflichtung iSd § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB belastet sind (Schmidt in: Eicher/Luik, Kommentar zum SGB II, 4. Aufl., § 11 Rn. 22 m.w.N.).

Für Darlehen unter Verwandten hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits im Jahr 2010 entschieden, dass an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrags unter Verwandten strenge Anforderung zu stellen sind, um eine Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abgrenzen zu können (Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 46/09 R). Dabei können auch auf die vom Bundesfinanzhof (BFH) entwickelten Grundsätze des sog. Fremdvergleichs herangezogen werden; maßgeblich ist allerdings die Würdigung der jeweiligen Gesamtumstände.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 (Urteil vom 28.03.1995 – IX R 47/93, BFHE 177, 416) führte der Bundesfinanzhof zur Figur des Fremdvergleichs aus:

Verträge zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie dem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Damit müssen die vertraglichen Vereinbarungen dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist.

Voraussetzung ist dabei vor allem, dass der Vertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist, also insbesondere die BGB-Vorschriften beachtet werden, die Vereinbarung nach dem Vertragsabschluss tatsächlich wie zuvor vereinbart umgesetzt wird und sowohl

der Inhalt als auch die Durchführung der Vereinbarung während der gesamten Vertragsdauer dem entspricht, was auch zwischen fremden Dritten üblich ist. Die Konditionen, zum Beispiel die Höhe von Kreditzinsen, müssen dem entsprechen, was auch mit einer Bank vereinbart worden wäre.

3.

Nach diesen Maßgaben war hier zu Gunsten des Klägers zu entscheiden. Unter Würdigung der Gesamtumstände kommt die Kammer zu der Auffassung, dass sowohl die Zeugin als auch der Kläger selbst glaubhaft und überzeugend vorgetragen haben, dass das Geld, das die Mutter dem Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum auf dessen Girokonto überwies, lediglich Darlehen und keinesfalls Schenkungen sein sollten. Beide - sowohl die Zeugin als auch der Kläger - haben auf die Kammer einen vollkommen ehrlichen und aufrichtigen Eindruck gemacht und hatten offensichtlich nicht die Tendenz, eine höhere Hilfebedürftigkeit des Klägers im Sinne des SGB II durch verzerrte oder übertriebene Darstellungen nur zu suggerieren. Nur beispielhaft sei hierzu genannt, dass die Zeugin sich um besondere Korrektheit bemühte, als es darum ging, welche Mietzahlungen sie ab April 2015 an die Vermieterin in bar und welche per Überweisung geleistet hatte.

Von erheblicher Bedeutung war dabei aus Sicht der Kammer u.a., dass die Zeugin als Altenpflegerin selbst im streitgegenständlichen Zeitraum nur über ein sehr geringes Einkommen verfügte weshalb es bereits aus diesem Grund fernliegend erscheint, dass die nicht unerheblichen Summen, die sie ihrem Sohn überwies, schlichte Schenkungen hätten sein können. Dabei hatte die Zeugin nach eigenen Angaben ihre Arbeitszeit im streitgegenständlichen Zeitraum noch erhöht, um überhaupt in der Lage zu sein, ihrem Sohn dieses Geld zur Verfügung zu stellen.

Auch die zeitlichen und tatsächlichen Abläufe, die sowohl der Kläger als auch die Zeugin weitgehend übereinstimmend beschrieben, unterstützten den Wahrheitsgehalt der Angaben der Zeugin hinsichtlich der Geldzahlungen. Der Kläger lebte ab Oktober 2014 zunächst allein und später mit einem Freund im Haus seiner zuvor verstorbenen Großmutter. In dieser Zeit unterstützte die Zeugin ihren Sohn durch Einkäufe von Lebensmitteln und kleinere Geldzahlungen. Die Nebenkosten des Hauses übernahm der Freund des Klägers, der in dieser Zeit als Soldat bei der Bundeswehr tätig war und daher über Einkommen verfügte. Nachdem das Haus zum Verkauf stand, sah sich der Kläger gezwungen, im April 2015 in ein anzumietendes Zimmer umzuziehen. Gegenüber dem vorherigen Zeitraum entstanden nunmehr zusätzliche Kosten für die Miete in Höhe von 240,00 € monatlich. Es ist daher nachvollziehbar und plausibel, wenn die Zeugin vor diesem Hintergrund erklärt, dass ab diesem Zeitpunkt die Geldzahlungen an ihren Sohn nur darlehensweise erfolgen sollten. Geldleistungen, die zuvor unausgesprochen als

Schenkungen gemeint waren, sollten nunmehr nach mündlicher Vereinbarung später, sobald der Kläger hierzu in der Lage sein würde, zurückgezahlt werden.

Dabei ist aus Sicht der Kammer auch plausibel, dass weder der Kläger noch die Zeugin benennen konnten, wann genau die Darlehensverabredung getroffen wurde. Der Kläger hat hierzu überzeugend erklärt, dass im damaligen Zeitraum, in welchem sich bei ihm private und schulische Probleme häuften, die Frage der Finanzierung seines Lebensunterhalts nur eine von vielen war, die ihn beschäftigten. Nachvollziehbar ist auch, dass der Kläger und seine Mutter keine Vereinbarung über etwaig zu zahlende Zinsen getroffen hatten. Dabei erschiene hier - angesichts der damaligen Lebensumstände des Klägers - eine Zinsvereinbarung schon lebensfremd, darüber hinaus aber auch, angesichts der allgemeinen niedrigen Höhe der Zinsen auf dem Kapitalmarkt, auch wirtschaftlich nahezu unnötig.

Sowohl hinsichtlich des Darlehenszeitraums - April bis September 2015 - als auch hinsichtlich der Darlehenshöhe machten der Kläger und die Zeugin übereinstimmende und in sich schlüssige und nachvollziehbare Angaben. Dabei haben sie zwar jeweils einen Betrag von etwa 1.300,00 € angegeben, der etwas niedriger ist, als die tatsächlichen Zahlungen der Zeugin an ihren Sohn. Diese Abweichung von den tatsächlichen Verhältnissen erscheint der Kammer jedoch vernachlässigbar.

Zwar ist der Umstand bedenkenswert, dass der Kläger bislang, obwohl er nicht mehr im SGB II-Bezug steht, keine Rückzahlungen aus dem Darlehen an seine Mutter geleistet hat. Der Kläger und auch die Zeugen haben hierzu insoweit aber übereinstimmend erklärt, dass es zunächst darum ging, den Kläger und seine Lebenssituation zu stabilisieren. Zudem benötigte der Kläger zunächst nach dem Umzug in eine gemeinsame Wohnung mit seiner Freundin das Geld, um diese Wohnung auszustatten. Es erscheint der Kammer glaubhaft, dass der Kläger spätestens nach der von ihm erwarteten Gehaltserhöhung ab dem Sommer 2018 damit beginnen wird, seiner Mutter nach und nach das Darlehen zurückzuzahlen.

4.

Abschließend ist lediglich zur Klarstellung auszuführen, dass die vom Kläger benannte Entscheidung des BSG vom 20.12.2011 (Az.: B 4 AS 46/11 R) hier nicht einschlägig war, weil diese den Fall betraf, dass Dritte Zuwendungen tätigen, die eine rechtswidrig vom Grundsicherungsträger abgelehnte Leistung eben wegen der Ablehnung bis zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes substituieren sollen. Im hiesigen Fall erfolgten die Zahlungen der Mutter aber bereits vor der teilweisen Leistungsablehnung des Beklagten.

5.

Aus der teilweisen Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Bescheide resultiert auch die Verletzung des Klägers in eigenen Rechten, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Nach alledem war der Klage wie tenoriert zu entsprechen.

6.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG und berücksichtigt das vollständige Obsiegen des Klägers in der Sache.

7.

Der Streitwert nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist vorliegend nicht erreicht. Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Dr.

Beglaubigt
Braunschweig, 24.05.2018

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

